

# **BGer U 477/00 vom 6. Mai 2002**

Bundesgericht, 2002-05-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_U\\_477\\_00](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_U_477_00)

FR: TF U 477/00 du 6 mai 2002

IT: TF U 477/00 del 6 maggio 2002

## **Regeste**

Unfallversicherung

## **Erwägungen**

### **E. 1**

a) Der Rechtsstreit dreht sich um die Frage, ob das Ereignis vom 10. September 1998 ein Unfall im Rechtssinne ist. Nach Lage der Akten stimmen die Verfahrensbeteiligten zur Recht darin überein, dass eine Leistungspflicht der Beschwerdegegnerin wegen einer der in Art. 9 Abs. 2 UVV abschliessend aufgezählten unfallähnlichen Körperschädigungen ( BGE 116 V 140 Erw. 4a, 147 Erw. 2b, je mit Hinweisen) ausser Betracht fällt. b) Das kantonale Gericht hat die Bestimmung über den Unfallbegriff ( Art. 9 Abs. 1 UVV ) sowie die Grundsätze zum Begriffsmerkmal der Ungewöhnlichkeit des äusseren Faktors (vgl. auch BGE 122 V 232 Erw. 1 mit Hinweisen) im Allgemeinen und bei im Hinblick auf die Konstitution und berufliche oder ausserberufliche Gewöhnung der betreffenden Person ausserordentlichem Kraftaufwand ( BGE 116 V 139 Erw. 3b; RKUV 1994 Nr. U 180 S. 38 Erw. 2, 1991 Nr. K 855 S. 20 ff. Erw. 2) im Besonderen zutreffend dargelegt. Darauf wird verwiesen. Zu ergänzen ist, dass die Ungewöhnlichkeit des äusseren Faktors auch in einer unkoordinierten Bewegung bestehen kann (vgl. RKUV 1999 Nr. U 333 S. 199 Erw. 3c/aa und Nr. U 345 S. 422 Erw. 2b mit Hinweisen).

### **E. 2**

In tatsächlicher Hinsicht ist gestützt auf die Befragung durch die Beschwerdegegnerin vom 10. November 1999 davon auszugehen, dass der gelernte Zimmermann J.\_\_\_\_\_ am 10. September 1998 damit beschäftigt war, einen nach seiner Schätzung ca. 160 bis 180 kg schweren Stein zu verschieben. Er hatte am Vortag die umliegende Erde weggeschaufelt und den Stein mittels eines an einem Jeep befestigten Seils aus dem Erdreich gezogen. Beim Versuch, den nunmehr frei beweglichen Stein mit blossen Händen ein Stück weit wegzuwälzen, verspürte er einen stichtartigen Schmerz im Rücken.

### **E. 3**

a) Es fehlen jegliche Hinweise dafür, dass die körperliche Bewegung durch eine Programmwidrigkeit, wie einen Sturz oder ein Stolpern etc., gestört worden ist. Eine unkoordinierte Bewegung im Sinne der Rechtsprechung (vgl. Erw. 1b hievore in fine) scheidet somit aus. b) Das kantonale Gericht hat in einlässlicher und in allen Teilen überzeugender Würdigung der Akten einen im Hinblick auf die Konstitution und die berufliche wie ausserberufliche Gewöhnung ganz ausserordentlichen Kraftaufwand verneint. Es hat dabei die rechtserheblichen sachverhaltsmässigen Unterschiede zu den in Erw. 1b hievore genannten Fällen, wo eine rechtsprechungsgemässe Überanstrengung bejaht worden war, umfassend und überzeugend aufgearbeitet. Was hiegegen in der

Verwaltungsgerichtsbeschwerde vorgebracht wird, dringt nicht durch. Es steht insbesondere ausser Frage, beim Bewegen von Lasten durch menschliche Kräfte generell und einzig deshalb, weil der Gegenstand ein bestimmtes Gewicht überschreitet, auf eine Überanstrengung zu schliessen. Ob ein ganz ausserordentlicher Kraftaufwand zum Einsatz kam, lässt sich vielmehr einzig mit Blick auf die gesamten Verhältnisse, einschliesslich der kräftemässigen Möglichkeiten der betroffenen Person, beurteilen. Dabei ist von Bedeutung, ob und gegebenenfalls wie eine Last getragen, geschoben oder weggewälzt werden musste. Untauglich ist es, nach der Formel "post hoc ergo propter hoc" verfahren zu wollen, wonach eine gesundheitliche Schädigung schon deshalb als durch den Unfall verursacht gilt, weil sie nach diesem aufgetreten ist.

#### **E. 4**

Nach Art. 134 OG darf das Eidgenössische Versicherungsgericht im Beschwerdeverfahren über die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen den Parteien in der Regel keine Verfahrenskosten auferlegen. Dieser Grundsatz gilt u.a. dort nicht, wo Krankenkasse und Unfallversicherer im Streit über die Leistungspflicht für einen gemeinsamen Versicherten liegen ( BGE 126 V 192 Erw. 6). Dem Verfahrensausgang entsprechend sind die Gerichtskosten der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen ( Art. 156 Abs. 3 OG in Verbindung mit Art. 135 OG ). Für die Bemessung der Kosten ist, ausgehend davon, dass es sich um eine Streitigkeit ohne Streitwert handelt, auf den Schwierigkeitsgrad der Sache abzustellen, wobei diese als einfach im Sinne der Rechtsprechung zu qualifizieren ist (vgl. generell: SVR 2002 Nr. UV 9 S. 27). Demnach erkennt das Eidg. Versicherungsgericht: I.Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird abgewiesen. II.Die Gerichtskosten von Fr. 3000.- werden der Beschwerdeführerin auferlegt. Sie sind durch den geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 5000.- gedeckt; der Differenzbetrag von Fr. 2000.- wird zurückerstattet. III.Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden, dem Bundesamt für Sozialversicherung und J.\_\_\_\_\_ zugestellt. Luzern, 6. Mai 2002 Im Namen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts Der Präsident der III. Kammer: Der Gerichtsschreiber:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.